

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?

Informationen für Geflüchtete mit
Aufenthaltsgestattung und Duldung



Die Broschüre

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben, brauchen Sie eine Erlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis, dürfen Sie in der Regel arbeiten. Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „**Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)**“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist „**NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Begriffe

Erwerbstätigkeit ist der Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit. **Beschäftigung** umfasst

jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Praktikum etc.).

Um eine bestimmte Erwerbstätigkeit ausüben zu können, muss in den meisten Fällen die Agentur für Arbeit die **Zustimmung** erteilen. Die **Erlaubnis** zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt dagegen die Ausländerbehörde oder das Regierungspräsidium.

2. Zugang zur Beschäftigung

Der Zugang zur Beschäftigung richtet sich danach, welchen Aufenthaltsstatus Sie haben und ob Sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. In diesem Kapitel wird der Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung dargestellt. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung befinden sich noch im Asylverfahren. Personen mit einer Duldung sind in der Regel ausreisepflichtig, können aber vorläufig nicht ausreisen oder abgeschoben werden. Es gibt verschiedene Arten der Duldung.

2.1 Zugang zur Beschäftigung in der Erstaufnahme

Wenn Sie in einer EAE wohnen, haben Sie zunächst ein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG). Ein Beschäftigungsverbot wird in Ihrem Ausweispapier häufig mit dem Satz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt. Sie können für 18 Monate (bzw. sechs Monate, wenn Sie minderjährige Kinder haben) verpflichtet werden, in einer EAE zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Mit dem Beschäftigungsverbot sind nur Tätigkeiten möglich, die nicht als Beschäftigung gelten. Das sind:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
- für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung gibt es zusätzlich besondere Formen der Arbeitsgelegenheiten, die

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 5a AsylbLG),

- Hospitationen,
- Studium,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Es ist aber gut, die Ausländerbehörde trotzdem darüber zu informieren.

Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben und in einer EAE wohnen, dürfen Sie in den ersten neun Monaten des Aufenthalts nicht arbeiten. Ab dem 10. Monat des Aufenthalts haben Sie einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, wenn

- Ihr Asylverfahren nach neun Monaten noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Sie nicht als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurden,
- Sie nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und
- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat.

Auch wenn Sie einen Anspruch haben, müssen Sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis stellen.

Wenn Sie eine **Duldung** haben und in einer EAE wohnen, kann Ihnen nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt die Aufnahme einer Beschäftigung vom Regierungspräsidium Karlsruhe erlaubt werden, wenn kein Arbeitsverbot besteht. Ein Arbeitsverbot kann aus unterschiedlichen Gründen bestehen. Mehr dazu erfahren Sie unter Punkt 2.4 Arbeitsverbot für Geduldete.

2.2 Zugang zur Beschäftigung außerhalb der Erstaufnahme

Wenn Sie eine Gestattung oder Duldung haben und nicht mehr in einer EAE wohnen und länger als drei Monate in Deutschland sind, haben Sie kein absolutes Beschäftigungsverbot mehr. Die Ausländerbehörde kann Ihnen eine Beschäftigungserlaubnis erteilen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG und § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV). Ab dem 10. Monat haben Sie darüber hinaus einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, Sie nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Bei manchen Beschäftigungsverhältnissen wie z.B. einem Praktikum oder einer Ausbildung, brauchen Sie keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Bevor Sie eine Arbeit aufnehmen können, müssen Sie allerdings einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 3.

2.3 Spezialfall „sichere Herkunftsstaaten“

Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a AsylG) kommen und keine minderjährigen Kinder haben, sind Sie verpflichtet, bis zur Ausreise bzw. Abschiebung in einer EAE zu wohnen, wenn Ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde. Dann haben Sie durchgehend ein Beschäftigungsverbot. Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen, aber Ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, gilt für Sie ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG; § 60a Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 und 2 AufenthG). Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie Ihren nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag zurückgenommen haben (außer Sie haben den Asylantrag nach einer Beratung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zurückgenommen) oder wenn Sie nie einen Asylantrag gestellt haben (Ausnahmen können gelten, wenn Sie minderjährig

und ohne Eltern eingereist sind). Dann können Sie nur Tätigkeiten ausüben, die nicht als Beschäftigung gelten (siehe oben).

Die aktuellen „sicheren Herkunftsstaaten“ sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2.4 Arbeitsverbot für Geduldete

Wenn Sie eine Duldung haben, kann die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot aussprechen. Dann können Sie auch nach Ablauf der drei Monate Voraufenthalt in Deutschland (bzw. sechs wenn Sie in einer EAE wohnen) nicht arbeiten. Die Ausländerbehörde muss ein Arbeitsverbot auf der Grundlage von § 60a Abs. 6 AufenthG erteilen, wenn

- sie annimmt, dass Sie nur wegen des Bezugs von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist sind oder
- Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind und nicht ausreichend mitwirken, damit Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann oder
- Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, Sie diesen zurückgenommen haben oder nie einen Asylantrag gestellt haben (siehe Punkt 2.3.).

Der zweite Grund wird insbesondere bei vermuteter Täuschung über die Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung angenommen. Die von Ihnen zu vertretenden Gründe müssen hierbei allerdings die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Arbeitsverbot verhängt werden kann. Ein zwingendes Arbeitsverbot besteht nicht, wenn Sie auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z.B.:

- weil Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen,

- bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG,
- weil ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit (Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr).

Auch mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität haben Sie ein Beschäftigungsverbot (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwält*in, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.

3. Arbeitserlaubnisverfahren

3.1 Antrag auf Arbeitserlaubnis

Wenn Ihnen gemäß den in Punkt 2 geschilderten Voraussetzungen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann bzw. Sie darauf einen Anspruch haben, müssen Sie vor Aufnahme der Beschäftigung einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Wenn Sie geduldet sind, entscheidet über Ihren Antrag das Regierungspräsidium Karlsruhe. In Ihrem Ausweispapier steht: **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“**.

Sie brauchen eine Beschäftigungserlaubnis:

- für jede Arbeitsstelle,
- für eine betriebliche Berufsausbildung und
- für ein Praktikum, FSJ, BuFDi.

Sobald Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, muss Ihr*e Arbeitgeber*in das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ausfüllen. Das Formular bekommen Sie bei der Ausländerbehörde oder bei der Bundesagentur für Arbeit. Darin müssen genaue Angaben zum Betrieb, den zu leistenden

Arbeitsstunden, den genauen Arbeitszeiten und zum Lohn gemacht werden. Sie müssen dieses Formular zusammen mit Ihrem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeben.

Sie bekommen von der Ausländerbehörde entweder einen Brief mit einer Ablehnung des Antrags oder sie erteilt Ihnen eine Arbeitserlaubnis. In diesem Fall müssen Sie zur Ausländerbehörde gehen und die Erlaubnis wird in Ihre Gestattung oder Duldung eingetragen. Die Arbeitserlaubnis kann auf die Tätigkeit, den*die Arbeitgeber*in, die Region und einen bestimmten zeitlichen Umfang der Tätigkeit begrenzt werden. Das bedeutet, dass Sie einen neuen Antrag stellen müssen, wenn sich hier etwas ändert, z.B. also auch der Wechsel von der Ausbildung in eine Festanstellung.

Hinweise:

- Leiharbeit ist ab dem vierten Monat des Aufenthalts möglich.
- Die eingetragenen Nebenbestimmungen in Ihrem Aufenthaltspapier sind nicht immer aktuell. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde nach und lassen Sie die Nebenbestimmungen ggf. aktualisieren.

3.2 Die Rolle der Bundesagentur für Arbeit

In den meisten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitserlaubnis zustimmen, bevor Sie die Beschäftigung aufnehmen dürfen. Wenn Sie jedoch eine Arbeitserlaubnis für u.a. eine der folgenden Tätigkeiten beantragen, entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Bundesagentur für Arbeit über Ihren Antrag (§ 32 BeschV Abs. 2):

- Praktika im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder im Rahmen eines EU-geförderten Projektes, Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten, eine Einstiegsqualifizierung (§ 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz),

- eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildung,
- Arbeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes (FSJ, BuFDi),
- Tätigkeit als Hochqualifizierte*r,
- Tätigkeit als Familienangehörige*r des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin, wenn Sie mit diesen zusammenleben.

Bei anderen Tätigkeiten prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob Ablehnungsgründe vorliegen. Diese liegen vor, wenn die Prüfung der Arbeitsbedingungen ergibt, dass Sie zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein*e vergleichbare*r deutsche*r Arbeitnehmer*in. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn, dem ortsüblichen Lohn bzw. dem Mindestlohngesetz entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen, wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz, eingehalten werden. Die Bundesagentur für Arbeit muss innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 BeschV).

Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen wird nur in den ersten vier Jahren durchgeführt. Wenn Sie ab dem 49. Monat Ihres ununterbrochenen gestatteten oder geduldeten Aufenthalts in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen möchten, entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Bundesagentur für Arbeit über Ihren Antrag (§ 32 Abs. 2 BeschV).

Hinweise:

- Bitten Sie die Ausländerbehörde, Ihren Antrag so schnell wie möglich an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten.
- Eine Übersicht darüber, ob Sie einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis stellen müssen, und wer den Antrag prüft, finden Sie bei der GGUA: www.einwanderer.net | Übersichten und Arbeitshilfen.

4. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Klage einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Wenn Sie davon ausgehen, dass der*die Arbeitgeber*in den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an eine*n andere*n Bewerber*in geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwalt*anwältin, um den Widerspruch und den Eilantrag zu stellen.

5. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie in der Regel eine Arbeitserlaubnis – außer die Beschäftigung ist für Inhaber*innen dieser Aufenthaltserlaubnis beschränkt oder verboten. Aus dem Aufenthaltstitel ergibt sich, ob die Beschäftigung erlaubt ist oder nicht (§ 4a Abs. 3 AufenthG).

Wenn Sie beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1-3, 25a oder 25b AufenthG haben, dürfen Sie kraft Gesetzes jede Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch selbständige Tätigkeiten.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 4, 25 Abs. 4a oder 25 Abs. 4b AufenthG haben, sind Sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Ausländerbehörde kann Ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit jedoch erlauben. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, dann ist in

der Aufnahmeanordnung Ihres Aufnahmeprogrammes festgelegt, ob Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen oder ob Sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde benötigen.

Hinweis: Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder von der Bundesagentur für Arbeit bekommen, müssen Sie Ihrem*in Fallmanager*in mitteilen, wenn Sie eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

6. Auf einen Blick: Zugang zum Arbeitsmarkt

A. Sie haben eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG) und leben in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE):

- **0 - 9 Monate: Beschäftigungsverbot**
- **10 - 48 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn Sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen, die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder die Zustimmung nicht nötig ist und der Asylantrag nicht als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde (es sei denn die aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet. Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde, um arbeiten zu dürfen. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. In den meisten Fällen muss auch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.
- **Ab dem 49. Monat: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn Sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen. Sie brauchen weiterhin

eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit prüft den Antrag nicht mehr. Selbstständige Arbeit ist weiterhin nicht erlaubt.

B. Sie haben eine **Duldung** (§ 60a AufenthG) und leben in einer EAE:

- **0 - 6 Monate: Beschäftigungsverbot**
- **7 - 48 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie können eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn Sie seit sechs Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG haben. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde, um arbeiten zu können. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. In den meisten Fällen muss auch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.
- **Ab dem 49. Monat: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Beschäftigung ist mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft den Antrag nicht mehr. Selbstständige Arbeit ist weiterhin nicht erlaubt.
- Wenn Sie eine Duldung haben, können Sie nur arbeiten, wenn Sie kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 AufenthG oder § 60b Abs. 5 AufenthG haben. Es bedarf aber auch dann einer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.

C. Sie haben eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylG) und leben nicht in einer EAE:

- **0 - 3 Monate: Beschäftigungsverbot**
- **4 - 9 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang:** Sie können nach drei Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der lokalen Ausländerbehörde.
- **10 - 48 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäf-

tigungserlaubnis, wenn Sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen, die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder die Zustimmung nicht nötig ist und der Asylantrag nicht als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde (es sei denn die aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet. Sie brauchen aber eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde, um arbeiten zu können. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. In den meisten Fällen muss auch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.

- **Ab dem 49. Monat: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn Sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen. Sie brauchen weiterhin eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Die Bundesagentur für Arbeit prüft den Antrag nicht mehr. Selbstständige Arbeit ist weiterhin nicht erlaubt.

D. Sie haben eine **Duldung** (§ 60 a AufenthG) und leben außerhalb einer EAE:

- **0 - 3 Monate: Beschäftigungsverbot**
- **4 - 48 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie können nach drei Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde, um arbeiten zu können. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. In den meisten Fällen muss auch die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.
- **Ab dem 49. Monat: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Beschäftigung ist mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Die Bundesagentur für Arbeit prüft den Antrag nicht mehr. Selbstständige Arbeit ist weiterhin nicht erlaubt.

- Wenn Sie eine Duldung haben, können Sie nur arbeiten, wenn Sie kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 AufenthG oder § 60b Abs. 5 AufenthG haben. Es bedarf aber auch dann einer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.

E. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis:

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie in der Regel eine Arbeitserlaubnis – außer die Beschäftigung ist für Inhaber*innen dieser Aufenthaltserlaubnis beschränkt oder verboten. Aus dem Aufenthaltstitel ergibt sich, ob die Beschäftigung erlaubt ist oder nicht (§ 4a Abs. 3 AufenthG).

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 aktualisiert und wurde im November 2021 überarbeitet. Es basiert auf einer Vorlage des „Netzwerks Bleiberecht Stuttgart - Tübingen - Pforzheim“. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein IvAF-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwält*innen.

Herausgeber*innen

Projektträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: aplas@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.